



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

In der Fassung vom 31.10.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wolnzach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet (Gemarkung) Wolnzach, für das Gebiet des Gemeindeteils (Gemarkung) Oberlauterbach, für das Gebiet des Gemeindeteils (Gemarkung) Niederlauterbach des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils (Gemarkung) Rottenegg der Stadt Geisenfeld einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. ²Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die — zusätzliche — Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500m²,
 - b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder

die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,70 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,20 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- (§9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses / Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	52,50 Euro / Jahr
bis 6,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	63,00 Euro / Jahr
bis 10,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	255,50 Euro / Jahr
bis 40,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	322,00 Euro / Jahr
- (3) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃)

bis 4,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	52,50 Euro / Jahr
bis 10,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	63,00 Euro / Jahr
bis 16,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	255,50 Euro / Jahr
bis 63,0 Kubikmeter / Stunde (m ³ /h)	322,00 Euro / Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt im Zeitraum

01.01.2025 – 31.12.2025	1,93 €/m ³
01.01.2026 – 31.12.2026	2,00 €/m ³

01.01.2027 – 31.12.2027	2,09 €/m ³
01.01.2028 – 31.12.2028	2,13 €/m ³

- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr im Zeitraum
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 01.01.2025 – 31.12.2025 | 1,93 €/m ³ |
| 01.01.2026 – 31.12.2026 | 2,00 €/m ³ |
| 01.01.2027 – 31.12.2027 | 2,09 €/m ³ |
| 01.01.2028 – 31.12.2028 | 2,13 €/m ³ |
- entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 30.4., 30.07 und 30.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes vom 09.11.2001 sowie die Änderungssatzungen vom 25.01.2013 (1. Änderungssatzung), 06.04.2018 (2. Änderungssatzung) und 16.12.2021 (3. Änderungssatzung) außer Kraft.

Wolnzach, 18.11.2024


Jens Machold
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Art. 35 Abs. 1 GO und § 1 Abs. 1 BekV am 18.11.2024 im Rathaus Wolnzach, Zimmer Nr. 15 niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung über das Internet unter www.wolnzach.de/amtliche-bekanntmachungen hingewiesen. Der Hinweis wird außerdem durch Anschlag an der Amtstafel in Wolnzach in der Zeit vom **18.11.2024 bis 19.12.2024** bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** im Rathaus Wolnzach, Zimmer-Nr. 15, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt ist.

Wolnzach, 18.11.2024


Jens Machold
1. Bürgermeister